

Verkehrsanordnung

Reg.-Nr. 2025/120/TBA

Es wird folgende Verkehrsanordnung gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG öffentlich aufgelegt:

Strasse, Weg: Sonnmattstrasse 9

Antragsteller: Q11 AG, Erlenstrasse 4, 6343 Rotkreuz

Anordnung: Parkverbot

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

- Die Signale 2.50 "Parkieren verboten" mit Zusatz "Ganzes Areal ausgenommen im Verkehr mit Gewerbe Sonnmattstrasse 9 und Sa / So Gäste Sonnmatt Betriebs AG" werden gemäss Antrag vom 8. September 2025 und Situationsplan vom 26. September 2025 genehmigt.

Der Situationsplan kann bei der Gemeinde Rickenbach eingesehen werden.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

5. Dezember 2025

Politische Gemeinde Rickenbach